



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwanl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 Wien

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 2457-01/87

Entwurf einer Vereinbarung
gem Art 15a B-VG zwischen dem
Bund und dem Land Oberöster-
reich über einen gemeinsamen
Hubschrauber-Rettungsdienst;
Stellungnahme

ZI 34-GE-987

Datum: 29. JULI 1987

Von: 3. AUG. 1987 *[Signature]*

Dr. Flawac

In der Anlage beeindruckt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen der
Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMI in seinem
Schreiben vom 17. Juni 1987, ZI 11.194/6-III/4/87, versendeten
Entwurf einer Vereinbarung gem Art 15a B-VG zwischen dem Bund
und dem Land Oberösterreich über einen gemeinsamen Hubschrauber-
Rettungsdienst abgegeben hat.

Anlagen

21. Juli 1987

Der Präsident:

Broesigke

**Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung:**
[Signature]

**RECHNUNGSHOF**
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oderKlappe Durchwahl
Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für
Inneres1014 WienBitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 2457-01/87

Entwurf einer Vereinbarung
gem Art 15a B-VG zwischen dem
Bund und dem Land Oberöster-
reich über einen gemeinsamen
Hubschrauber-Rettungsdienst;
Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf den mit do Schreiben vom 17. Juni 1987,
Zl 11.194/6-III/4/87, übersandten Entwurf einer Vereinbarung gem
Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über
einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst wird wie folgt
Stellung genommen:

Der RH hält auch weiterhin seine Bedenken aufrecht, die er bereits
in den Stellungnahmen zu den vorhergehenden, diesbezüglichen Ver-
einbarungen zwischen dem Bund und einzelnen Bundesländern geäußert
hat, uzw: Wie auch im Prüfungsbericht über das Rettungsflug-Pilot-
projekt in Salzburg ("Hubschrauber-Rettungsdienst Salzburg",
RHZl 0146/2-12/86) ausgeführt, sollte eine vertragliche Vereinba-
rung gem Art 15a B-VG nur dann erfolgen, wenn geklärt ist, welche
Flüge in den Zuständigkeitsbereich des Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG
fallen, was bisher nicht eindeutig geklärt ist. Erst wenn die ver-
fassungsmäßige Zuständigkeit geklärt ist, sollte zwischen den Ge-
bietskörperschaften eine Vereinbarung über den Vollzug geschlossen
werden.

- 2 -

Zu einzelnen Punkten der Vereinbarung wird ausgeführt:

Zu § 2: Auch die unter § 2 Pkt 3 aufgezählten Flüge zur Ersten-Hilfe-Leistung sowie für Aufgaben des Zivilschutzes und der Katastrophenhilfe fallen nur zu einem Teil in die Kompetenz des Bundes; so sind zB die Fragen nach der Zuständigkeit für Aufgaben des Zivilschutzes kompetenzmäßig überhaupt nicht geklärt.

Es muß daher von einem weitaus überwiegenden Anteil an Flügen, die in die Kompetenz des Landes fallen, ausgegangen werden.

Zu § 4: Infolge der weitaus überwiegenden Zuständigkeit des Landes für die Aufgaben gem § 2 des Entwurfes wäre nach Ansicht des RH das Fluggerät vom Land beizustellen. Da für Aufgaben, die dem Bereich der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallen (Art 10 (1) 7 B-VG), ohnehin das bisher vom Bund verwendete Fluggerät weiter zur Verfügung steht und mit diesem auch allfällige Such- und Erste-Hilfe-Leistungsflüge durchgeführt werden können, ist auch aus dieser Sicht die Kostentragung für das zusätzliche Fluggerät durch den Bund nicht gerechtfertigt.

Wenn die bereits bestehende Flugeinsatzstelle des Bundes auch für Flüge, die in den Zuständigkeitsbereich des Landes fallen, herangezogen wird, wäre dies aus wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit zu begrüßen. Vom Land wäre eine Vergütung dafür einzuheben.

Zu § 6: Entsprechend den Bemerkungen zu § 4 des Entwurfes müßte sich auch die Kostentragung des Bundes vermindern. Die Kosten wären zunächst vom Land als für das Rettungswesen zuständige Gebietskörperschaft zu tragen. Dieses sollte sich vertraglich von den zuständigen Rechtsträgern die Rückvergütung aufgelaufener Kosten sichern.

- 3 -

Dem vorliegenden Entwurf fehlen Angaben über die Höhe der Kosten, die mit den gegenständlichen rechtsetzenden Maßnahmen verbunden sind. Auf § 14 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl Nr 213/1986, wird verwiesen.

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem in Kenntnis gesetzt.

21. Juli 1987

Der Präsident:

Für die Richtigkeit
der Ausarbeitung:
Broesigke

Broesigke